

Mit
Jahresregister
2022-2023!

RdU

Recht der Umwelt

Schwerpunkt

Gedanken für 2024

Verschlechterungsverbot/Verbesserungsgebot iZm
EU-Notfall-VO und RED III

Tatjana Katalan, Reinhard Jantscher

Diskussion um die Baumhaftung

Erika Wagner

Energiekosten und Energieabgaben

Stephan Cejka

Power Purchase Agreements – eine Lösung für die Zukunft?

Dominik Kurzmann, Florian Winter

Rechtsprechung

VfGH hebt zu lange Übergangsfrist für Verbot
von Vollspaltenbuchten auf

Daniel Ennöckl

VwGH: Zaun in Seenähe ist nicht zwingend „Bau am Ufer“

Nikolaus Handig

OGH verneint Pflicht zur Abwehr natürlicher
Gefahren des Waldes

Erika Wagner

Energiekosten und Energieabgaben

Ein neuerliches Update (Stand September 2023)

Der Beitrag schnell gelesen

Hohe Energiepreise bleiben uns wie erwartet weiterhin erhalten. Daher hat der Gesetzgeber auch im ersten Halbjahr 2023 Maßnahmen ergriffen, um diese Belastungen zumindest tw zu reduzieren.

Energierrecht

§ 80 Abs 2 a ElWOG 2010; SNE-V; SKZG; UEZG; SAG 2022; EKZ-NPOG; Wohn- und Heizkostenzuschussgesetz; LWA-G
RdU 2024/8



Mag. iur. Dipl.-Ing. STEPHAN CEJKA ist Research Scientist bei Siemens AG Österreich.

Inhaltsübersicht:

- A. Einleitung
- B. Überprüfung der Energiepreiserhöhungen
 - 1. VKI gegen Verbund AG
 - a) Zur AGB-Geltungskontrolle (§ 864 a ABGB)
 - b) Zur Frage des „angemessenen Verhältnisses zu einem maßgebenden Umstand“ (§ 80 Abs 2 a ElWOG)
 - c) Abschließende Anmerkungen
 - 2. Überprüfung der Energiepreise durch BWB und E-Control
- C. Entwicklungen im ersten Halbjahr 2023
 - 1. Systemnutzungsentgelte
 - 2. Zuschüsse für Unternehmen und NPO
 - 3. Stromkosten(ergänzungs)zuschuss
 - a) Ausdehnung des Begünstigtenkreises
 - b) Stromkostenergänzungszuschuss für größere Haushalte
 - 4. Zuschüsse für Wohn- und Heizkosten
 - 5. Weitere länderspezifische Maßnahmen
 - a) Vorarlberger Stromkostenzuschuss
 - b) Salzburger Stromkostenunterstützung
- D. Vergleich mit Deutschland

A. Einleitung

Da der Gesetzgeber gegen die anhaltend hohen Energiepreise auch 2023 nicht untätig blieb, soll nun ein weiteres Mal¹ zu Energiekosten und -abgaben berichtet werden. Während der von der Österreichischen Energieagentur (AEA) berechnete Strompreisindex (ÖSPI) mittlerweile wieder stark rückläufig ist (vgl Abb 1), blieb der Energiepreisindex (EPI) im 2. Quartal 2023 vorerst nahezu konstant auf hohem Niveau.² Der Vergleich zeigt, dass der ÖSPI ursprünglich deutlich stärker als der EPI, und dieser wiederum wesentlich stärker als der Verbraucherpreisindex (VPI) anstieg.³ Dementsprechend waren (wie in den Vorbeiträgen erläutert) und sind auch weiterhin die getroffenen Maßnahmen größtenteils im Strombereich angesiedelt.

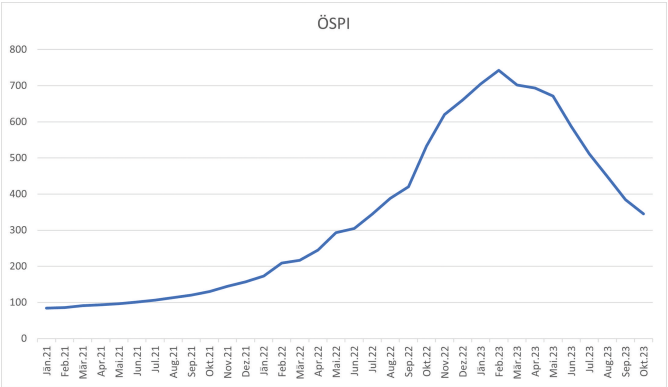


Abb 1: Österr Strompreisindex (ÖSPI) 2021 – 2023
Quelle: Basierend auf Österreichische Energieagentur, ÖSPI Monatswerte, www.energyagency.at/fakten/strompreisindex

Dies führt mittlerweile zu großen Abweichungen im Verhältnis zwischen Energiekosten, Netzgebühren sowie Steuern und Abgaben, die für Haushalte bisher jeweils etwa ein Drittel der Kosten darstellten (vgl Tab 1).⁴ Nunmehr schlüsselt die E-Control den Einfluss bestimmter Maßnahmen auch ausdrücklich auf.

B. Überprüfung der Energiepreiserhöhungen

Die 2022 und 2023 von Energieversorgungsunternehmen (EVU) stark erhöhten Preise erscheinen oftmals nicht gerechtfertigt.⁵

	2. Halbjahr 2021		1. Halbjahr 2022		2. Halbjahr 2022		1. Halbjahr 2023	
Energiekosten	7,445 ct/kWh	34,0%	9,041 ct/kWh	40,2%	13,314 ct/kWh	48,9%	19,255 ct/kWh	58,0%
Netzgebühren	6,477 ct/kWh	29,6%	6,585 ct/kWh	29,3%	7,056 ct/kWh	25,9%	7,750 ct/kWh	23,4%
Steuern und Abgaben	7,963 ct/kWh	36,4%	6,873 ct/kWh	30,6%	6,843 ct/kWh	25,1%	6,177 ct/kWh	18,6%
Summe	21,884 ct/kWh		22,499 ct/kWh		27,213 ct/kWh		33,182 ct/kWh	
Stromkostenzuschuss					-0,206 ct/kWh		-3,646 ct/kWh	
Rabatte der Länder					-0,111 ct/kWh		-0,717 ct/kWh	
Energiekostenausgleich*			-0,023 ct/kWh		-2,039 ct/kWh		-1,666 ct/kWh	
Summe	21,884 ct/kWh		22,476 ct/kWh		24,857 ct/kWh		27,153 ct/kWh	

Tab 1: Durchschnittliche Kosten für einen Haushalt
* Gem BG, mit dem ein Energiekostenausgleich eingeführt wird (Energiekostenausgleichsgesetz 2022 – EKAG 2022) BGBl I 2022/37 idF BGBl I 2022/160; vgl Gleiss/Romstorfer, Das Verfahren zur Abwicklung des neuen Energiekostenausgleichs, AVR 2022, 42; Cejka, RdU 2022/89; Cejka, RdU 2023/7.
Quelle: Basierend auf E-Control, Preisentwicklungen, www.e-control.at/statistik/e-statistik/archiv/marktstatistik/preisentwicklungen (Stand September 2023).

Bspw klagte der Verein für Konsumenteninformation (VKI) vor dem HG Wien gegen die Erhöhung des Strompreises durch die Verbund AG und bekam erstinstanzlich Recht.⁶ Mittlerweile wurde das U auch durch das OLG Wien bestätigt.⁷

1. VKI gegen Verbund AG

Das EVU „Verbund AG“ garantiert eine vollständige Belieferung mit Strom aus österr Wasserkraft.⁸ Als Stromhändler iSd § 7 Z 65 ElWOG⁹ betreibt diese Kraftwerke aber nur indirekt über ihre Tochter VERBUND Hydro Power GmbH (VHP), die Österreichs größter Stromerzeuger aus Wasserkraft ist. In der Wahrnehmung des durchschnittlichen Verbrauchers tritt die Verbund AG allerdings wohl als Stromerzeugerin iSd § 7 Z 17 ElWOG auf.¹⁰ Die VHP verkauft den von ihr erzeugten Strom nahezu zur Gänze konzernintern, ebenso beschafft die Verbund AG den größten Teil der benötigten Strommenge konzernintern.¹¹

Pflichten der Stromerzeuger, Stromhändler und Elektrizitätsunternehmen gegenüber Kunden sind im neunten Teil des ElWOG¹² geregelt. Diese enthalten ua für Versorger die Pflicht „Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Belieferung mit elektrischer

¹ Siehe bereits Cejka, Energiekosten steigen, Energieabgaben sinken (temporär) – Auswirkungen auf Energiegemeinschaften? RdU 2022/89; Cejka, Energiekosten steigen (weiter) – ein Update zu Energiepreisen und -abgaben, RdU 2023/7, 12 ff.
² Vgl Österreichische Energieagentur, www.energyagency.at/aktuelles/epi-juli-2023 (Stand aller Links 12. 10. 2023).
³ Vgl Cejka, RdU 2023/7.
⁴ Vgl Cejka, RdU 2022/89; Cejka, RdU 2023/7.
⁵ Vgl ua AK Tirol, Rechtsgutachten zeigt: Strompreiserhöhungen und Lieferbedingungen oftmals unzulässig! (27. 2. 2023); <https://tirol.arbeiterkammer.at/interessenvertretung/wirtschaft/Strompreiserhoehung.html>.
⁶ HG Wien 7. 2. 2023, 58 Cg 17/22s, Verein für Konsumenteninformation gegen Verbund AG.
⁷ OLG Wien 15. 9. 2023, 33 R 57/23 d.
⁸ HG Wien, 7.
⁹ BG, mit dem die Organisation auf dem Gebiet der Elektrizitätswirtschaft neu geregelt wird (Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsG 2010 – ElWOG 2010) BGBl I 2010/110 idF BGBl I 2023/5.
¹⁰ HG Wien, 19f: „Die an Endkunden gerichteten Erklärungen [...], (größter) Erzeuger von Strom aus Wasserkraft zu sein und die Verbraucher zu annähernd 100% mit Strom aus Wasserkraft zu versorgen, konnten und können von Verbrauchern nur dahingehend verstanden werden, dass die beklagte Partei selbst Stromerzeugerin (iSd § 7 Z 17 ElWOG) ist [...]“.
¹¹ Ebd 8.
¹² §§ 75 ff ElWOG.

Energie für Kunden [...] zu erstellen“¹³ und deren Änderungen sowie der Entgelte dem Kunden schriftlich mitzuteilen.¹⁴ Erst unlängst durch BGBl I 2022/7 eingefügt, müssen „**Änderungen der vertraglich vereinbarten Entgelte [...] in einem angemessenen Verhältnis zum für die Änderung maßgebenden Umstand stehen**“.¹⁵ Sodann sind die AGB der Regulierungskommission der E-Control anzuzeigen, welche diese bescheidmäßig untersagen kann, wenn sie gegen ein gesetzliches Verbot oder gegen die guten Sitten verstoßen; eine Genehmigungspflicht besteht nicht.¹⁶ Ab März 2022 galten für Kunden der Verbund AG neue AGB, worin ua eine „Wertsicherung“ des Arbeitspreises durch den ÖSPI¹⁷ festgelegt wurde, welcher von der Österreichischen Energieagentur, basierend auf dem Börsenpreis „Phelix-AT Future“ der European Energy Exchange (EEX) in Leipzig, berechnet wird.¹⁸ Die AGB wurden von der E-Control nicht untersagt. Auf dieser Grundlage erhöhte die Verbund AG im Mai 2022 den Arbeitspreis für Strom.¹⁹ Das HG Wien hatte erstinstanzlich die Zulässigkeit der Preiserhöhung zu überprüfen.

a) Zur AGB-Geltungskontrolle (§ 864a ABGB)

Nach der AGB-Geltungskontrolle werden „*Bestimmungen ungewöhnlichen Inhaltes in Allgemeinen Geschäftsbedingungen [...], die ein Vertragsteil verwendet hat, [...] nicht Vertragsbestandteil, wenn sie dem anderen Teil nachteilig sind und er mit ihnen auch nach den Umständen [...] nicht zu rechnen brauchte* [...]“.²⁰ Lt HG Wien sei dem Durchschnittskunden der VPI, welcher auf die allgemeine Geldwertveränderung abstellt, zur Wertsicherung gut bekannt.²¹ Die fragliche Klausel orientiere sich jedoch an einem den zukünftigen Großhandelspreis prognostizierenden Börsenpreis. Eine Klausel, die nicht nur Preisänderungen aufgrund der allgemeinen Inflation, sondern weitere den Preis des Stroms am Großhandelsmarkt bestimmende Faktoren beinhaltet, sei **keine Wertsicherungs-, sondern eine Preisanpassungsklausel**.²²

Der Kunde eines Unternehmens, das ihm gegenüber auch als Stromerzeuger auftritt, **erwarte**, dass der **Arbeitspreis anhand der Kosten der Eigenproduktion** und nicht durch Bindung an den ÖSPI allgemein auf Beschaffungskosten eines abstrakten Stromlieferanten abstelle. Daher sei die Klausel objektiv ungewöhnlich und überraschend; sie sei aber auch nachteilig, da bei gleichbleibenden Erzeugungskosten eine Erhöhung des Arbeitspreises anhand der Preisentwicklung am Großhandelsmarkt vorgenommen werde.²³

Das BerG stellte weitere Nachteile für den Verbraucher fest: So wurde ein mehrmonatiger Durchschnitt des ÖSPI zugrunde gelegt, der uU zu beträchtlichen Preiserhöhungen bereits kurz nach Vertragsabschluss führen hätte können.²⁴ Da die Bekl den größten Teil des Strombedarfs bereits eineinhalb Jahre im Voraus einkaufte, treffe sie die Erhöhung des Marktpreises erst dann in voller Höhe, wohingegen die Erhöhung an den Endkunden wesentlich früher weitergegeben werde.²⁵ Dadurch werde die subjektive Äquivalenz zwischen Leistung und Gegenleistung zum Nachteil der Verbraucher merklich gestört.

b) Zur Frage des „angemessenen Verhältnisses zu einem maßgebenden Umstand“ (§ 80 Abs 2a ElWOG)

Nach § 80 Abs 2a ElWOG müssen Änderungen des vertraglich vereinbarten Entgelts in einem angemessenen Verhältnis zum für die Änderung maßgebenden Umstand stehen. Das HG Wien ließ unbeantwortet, ob dies ein gesetzliches Preisänderungsrecht darstelle,²⁶ oder nur ein vertragliches Preisänderungsrecht inhaltlich beschränken solle,²⁷ da dem Kunden beide Varianten nachteilig

wären.²⁸ Die Verknüpfung einer Entgeltänderung mit der Änderung eines bestimmten Umstands müsse in einem „sachlichen Bezug“²⁹ zur bisherigen Preisgestaltung stehen.³⁰ Das Wertverhältnis zwischen Leistung des Unternehmers und Geldleistung des Verbrauchers müsse möglichst beibehalten und keine „Zufallsgewinne“ zugunsten einer Vertragspartei ermöglicht werden.³¹

Der ÖSPI stehe in casu in keinem Zusammenhang mit den Erzeugungskosten, da Energie zum Großteil nicht über die Börse, sondern bilateral konzernintern „over-the-counter“ abgewickelt werde. Dementsprechend entstehe konzernintern ein Gewinn, da die Erzeugung von Strom aus Wasserkraft mit geringeren Kosten verbunden wäre, als wenn der Bedarf über den Großhandelsmarkt gedeckt werde.³² Werde Energie nicht tatsächlich an der EEX erworben, sondern konzernintern erzeugt, sei der ÖSPI als Berechnungsgrundlage daher nicht sachgerecht, um die subjektive Äquivalenz des Vertrags beizubehalten.³³ Damit liege kein maßgeblicher Umstand iSd § 80 Abs 2a ElWOG vor, der zur Preiserhöhung berechtige.

Das BerG befasse sich mit dieser Frage nicht mehr.³⁴

c) Abschließende Anmerkungen

Im Ergebnis ist für einen Stromhändler, der mit einer Versorgung durch 100% österr Wasserkraft wirbt und gegenüber dem Verbraucher (auch) als Stromerzeuger auftritt, die Verwendung des

¹³ § 80 Abs 1 ElWOG.

¹⁴ § 80 Abs 2 ElWOG.

¹⁵ § 80 Abs 2a ElWOG.

¹⁶ § 80 Abs 1 ElWOG iVm § 12 Abs 1 Z 4 BG über die Regulierungsbehörde in der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft (Energie-Control-Gesetz – E-ControlG) Art 2 BGBl I 2010/110 idF BGBl I 2022/7; vgl Hauenschild in Hauenschild et al, ElWOG Kommentar (2013) § 80 B.1., 2013; dementsprechend OLG Wien 15. 9. 2023 33 R 57/23 d, 27: „Dass die Beklagte die AGB einer Kontroll- oder Regulierungsbehörde [...] angezeigt hat, schließt weder die Ungewöhnlichkeit der Klausel noch deren gerichtliche Nachkontrolle aus [...]“

¹⁷ www.energyagency.at/fakten/strompreisindex.

¹⁸ HG Wien, 7. 2. 2023, 58 Cg 17/22s, 9.

¹⁹ Ebd, 6.

²⁰ § 864a ABGB.

²¹ HG Wien, 7. 2. 2023, 58 Cg 17/22s, 20.

²² Ebd, 14; OLG Wien 15. 9. 2023 33 R 57/23 d, 24f.

²³ HG Wien, 7. 2. 2023, 58 Cg 17/22s, 18f; OLG Wien 15. 9. 2023 33 R 57/23 d, 22.

²⁴ OLG Wien 15. 9. 2023 33 R 57/23 d, 25: „Eine Preisanpassung an geänderte Verhältnisse nach Vertragsabschluss (pro futuro) unter Bezugnahme auf einen allenfalls schon lange vor Vertragsabschluss liegenden Ausgangswert, wodurch der Beklagten das Recht eingeräumt wird, auch bereits kurz nach Vertragsabschluss gegebenenfalls auch beträchtliche Preiserhöhungen vorzunehmen, ist eine solche, mit der der durchschnittliche Konsument [...] nicht rechnet.“

²⁵ Ebd, 27.

²⁶ Vgl Oberndorfer, Zum neuen AGB- und Preisänderungsrecht der Stromlieferanten im ElWOG, wbl 2022, 545.

²⁷ Vgl Kemetmüller, Das neue Preisänderungsregime des ElWOG – Gesetzliches Preisänderungsrecht und Ausschluss des KSchG? VbR 2022/29.

²⁸ HG Wien, 20: „Im ersten Fall bestünde ein Recht auf Preisänderung durch die beklagte Partei nur im Rahmen des § 80 Abs 2a ElWOG, der enger ist als der in der Klausel vorgesehene Rahmen [...], im zweiten Fall bestünde mangels vertraglicher Vereinbarung gar kein Recht auf Preisänderung.“

²⁹ Ebd, 22: „Einen sachlichen Bezug zur Leistung würden bspw Personal- oder Sachaufwand, Verwaltungskosten, Kosten aufgrund neuer hoheitlich initiiierter Belastungen haben [...]. Nicht hingegen liegt ein maßgeblicher Umstand vor, wenn sich durch die Nachfrage am Markt die Gewinnspanne des Unternehmers verändert [...]“ wN Oberndorfer, wbl 2022, 545; Fenyves/Rubin, Vereinbarung von Preisänderungen bei Dauerschuldverhältnissen und KSchG, ÖBA 2004, 347.

³⁰ HG Wien, 7. 2. 2023, 58 Cg 17/22s, 22.

³¹ Ebd, 22; mwN Fenyves/Rubin, ÖBA 2004, 347.

³² HG Wien, 7. 2. 2023, 58 Cg 17/22s, 23.

³³ Ebd, 23.

³⁴ OLG Wien 15. 9. 2023 33 R 57/23 d, 32: „Da die Geltungskontrolle der Inhaltskontrolle vorgeht, ist eine inhaltliche Prüfung einer dadurch weggefallenen Klausel ausgeschlossen [...]. Auf die Frage, ob die Klausel § 879 Abs 3 ABGB oder § 80 Abs 2a ElWOG widerspricht, ist daher nicht näher einzugehen.“

ÖSPI zur Preisfestsetzung nicht sachgerecht. Abschließend erscheint mir idZ erwähnenswert, dass seitens Verbund AG für 2022 eine Verdopplung des Gewinns (EBITDA) bekanntgegeben wurde und der Hauptversammlung 2023 zusätzlich zur ordentlichen Dividende für das Geschäftsjahr 2022 eine Sonderdividende vorgeschlagen wurde, die in Summe mehr als eine Verdreifachung zur Dividende 2021 darstellt.³⁵ Wie bereits im Vorbeitrag angesprochen, haben nunmehr EVU, die von höheren Energiepreisen profitieren, einen **Solidaritätsbeitrag („Übergewinnsteuer“)** abzuführen.³⁶ Die AGB der Verbund AG wurden im Jänner 2023 neuerlich geändert; diese beinhalten die inkriminierte Klausel nicht mehr.³⁷ Seitens der Verbund AG wurde angekündigt, gegen das U Rev vor dem OGH zu erheben.³⁸

2. Überprüfung der Energiepreise durch BWB und E-Control
Die „Strompreisbremse“ wurde dergestalt festgelegt, dass der Strompreiszuschuss bis zu einem oberen Referenzenergiepreis von 40 Cent/kWh netto die Differenz zwischen dem tatsächlichen Nettoenergiepreis und einem unteren Referenzenergiepreis von 10 Cent/kWh netto beträgt.³⁹ Die BWB stellte fest, dass eine Vielzahl von EVU ihre Preise dahingehend anpasste, dass diese nunmehr knapp unter dem oberen Referenzenergiepreis liegen. E-Control und BWB richteten zur Überprüfung der Energiepreise auf Plausibilität eine gemeinsame **Taskforce** ein,⁴⁰ deren Zwischenbericht im Juni 2023 veröffentlicht wurde.⁴¹ Demnach kam 2022 der Wettbewerb zwischen EVU „quasi zum Erliegen“,⁴² Anbieter zogen sich zur Gänze oder aus dem Neukundengeschäft zurück, die Quote derjenigen, die ihren Lieferanten wechselten, halbierte sich.⁴³ Tatsächlich wurden Auffälligkeiten in Bezug auf die zeitnahe Anpassung von Strompreisen an die Strompreisbremse bzw an landesgesetzliche Regelungen festgestellt.⁴⁴ Auch wurden gestiegene Großhandelspreise schnell, gesunkene allerdings bestenfalls verzögert an Kunden weitergegeben.⁴⁵

C. Entwicklungen im ersten Halbjahr 2023

Bevor auf legislative Entwicklungen eingegangen wird, sollen zunächst bereits besprochene und weiterhin geltende bundesrechtliche Maßnahmen erwähnt werden:⁴⁶

- ▶ **Senkung der Elektrizitätsabgabe und der Erdgasabgabe**
Diese – zunächst bis Juni 2023 befristete – Maßnahme wurde bis zum Jahresende verlängert.⁴⁷
- ▶ **Aussetzung des Erneuerbaren-Förderbeitrags und der Erneuerbaren-Förderpauschale für 2023**
- ▶ **Energiekrisenbeitrag-Strom und Energiekrisenbeitrag-Gas** bis Dezember 2023
- ▶ **Unternehmens-Energiekostenzuschuss** bis Dezember 2023
- ▶ **Stromkostenzuschuss** bis Juni/Dezember 2024

1. Systemnutzungsentgelte

Die 2022 stark gestiegenen Preise betreffen auch Netzbetreiber, die Strom zum Ausgleich von Transportverlusten beschaffen müssen.⁴⁸ Daher wurden mit Jahresbeginn die verordneten **Netzverlustentgelte** stark – teilweise auf das Siebenfache – angehoben (vgl Abb 2).⁴⁹ Bereits BGBl I 2022/234 sah für das erste Halbjahr 2023 eine teilweise Übernahme der gestiegenen Netzverlustentgelte durch den Bund vor,⁵⁰ doch wurde dies in der (bereits zuvor erlassenen) SNE-V Nov 2023 noch nicht berücksichtigt. Mit BGBl I 2023/5 wurde diese Maßnahme nun auf das gesamte Jahr 2023 ausgedehnt⁵¹ und mit der 2. SNE-Nov 2023 neue Netzverlustentgelte ab März 2023 verordnet.⁵² Dieses ist sowohl von Entnehmern als auch von Einspeisern zu entrichten,⁵³ die ge-

nannte Maßnahme betrifft jedoch nur die Kostenübernahme für Entnehmer.⁵⁴ Da aktualisierte, geringere Energiepreise angesetzt wurden,⁵⁵ sanken die Netzverlustentgelte – in jedoch weit geringerem Ausmaß – auch für Einspeiser.

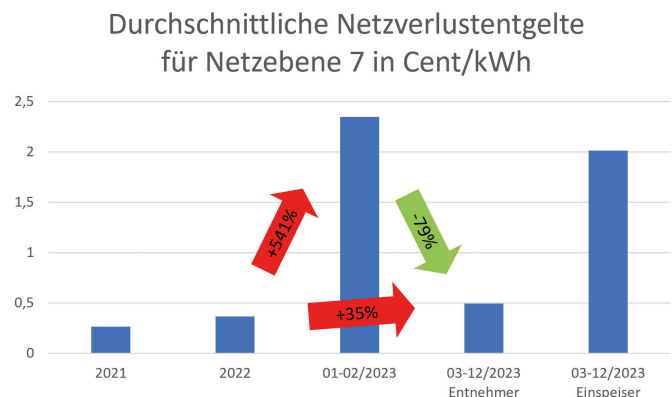


Abb 2: Durchschnittliche Netzverlustentgelte in der Netzebene 7 in Cent/kWh⁵⁶

³⁵ Vgl Verbund AG, Presseausendung 16. 3. 2023, www.verbund.com/de-at/ueber-verbund/news-presse/presse/2023/03/16/corporate-news-fy-2022.

³⁶ BG über den Energiekrisenbeitrag-Strom (EKBSG) Art 1 BGBl I 2022/220 idF BGBl I 2023/64; BG über den Energiekrisenbeitrag-fossile Energieträger (EKBSFG) Art 2 BGBl I 2022/220; vgl Cejka, RdU 2023/7.

³⁷ HG Wien, 17.

³⁸ Vgl ua ORF.at, Verbund-Preiserhöhung auch in zweiter Instanz unzulässig, 5. 10. 2023, <https://orf.at/stories/3333556/>; zur Zulässigkeit der ordentlichen Revision: OLG Wien 15. 9. 2023 33 R 57/23 d, 33 zit RS0121516: „[D]ie Auslegung von Klauseln in AGB bestimmter Geschäftsbranchen, welche regelmäßig für eine größere Anzahl von Kunden und damit Verbrauchern bestimmt und von Bedeutung sind, [stellt] eine erhebliche Rechtsfrage [dar], sofern solche Klauseln bisher vom OGH noch nicht zu beurteilen waren.“

³⁹ Vgl Cejka, RdU 2023/7.

⁴⁰ Vgl § 2 Abs 1 Z 3 iVm § 10 BG über die Einrichtung einer Bundeswettbewerbsbehörde (WettbewerbsG – WettbG) BGBl I 2002/62 idF BGBl I 2023/33; sowie § 4 iVm § 21 Abs 2 E-ControlG.

⁴¹ Taskforce der E-Control und der Bundeswettbewerbsbehörde 2023, Erster Bericht, www.e-control.at/documents/1785851/1811582/BWB+Zwischenbericht+Taskforce+Strom+und+Gasm%C3%A4rkten_FINAL.pdf.

⁴² Ebd, 5, 27 ff.

⁴³ Ebd, 6, 45 ff.

⁴⁴ Ebd, 89 ff.

⁴⁵ Ebd, 10, 57 ff.

⁴⁶ Vgl Cejka, RdU 2022/89; Cejka, RdU 2023/7.

⁴⁷ Vgl BGBl I 2023/64.

⁴⁸ Vgl § 53 Abs 1 ElWOG: „Durch das Netzverlustentgelt werden jene Kosten abgegolten, die dem Netzbetreiber für die [...] Beschaffung von [...] Energiemengen zum Ausgleich physikalischer Netzverluste entstehen [...]“

⁴⁹ V der Regulierungskommission der E-Control, mit der die Systemnutzungsentgelte-V 2018 geändert wird (SNE-V 2018 – Nov 2023) BGBl I 2022/466; Cejka, RdU 2023/7, 12 ff.

⁵⁰ § 53 Abs 4 ElWOG idF BGBl I 2022/234: „Kosten für die Beschaffung von Netzverlustenergie für das erste Halbjahr 2023 werden im Ausmaß von 173 Euro pro MWh durch Bundesmittel bedeckt.“; Cejka, RdU 2023/7.

⁵¹ Z 2 BG, mit dem das ElWOG 2010 geändert wird, BGBl I 2023/5: „In § 53 Abs 4 erster Satz wird die Wortfolge „für das erste Halbjahr 2023“ durch die Wortfolge „für das Jahr 2023“ und die Zahl „173“ durch die Zahl „186“ ersetzt.“

⁵² V der Regulierungskommission der E-Control, mit der die Systemnutzungsentgelte-V 2018 geändert wird (SNE-V 2018 – 2. Nov 2023), BGBl II 2023/52.

⁵³ Gem § 53 Abs 1 letzter Satz ElWOG, ausgenommen „Einspeiser [...] mit einer Anschlussleistung bis inklusive fünf MW“.

⁵⁴ Vgl § 53 Abs 4 letzter Satz ElWOG.

⁵⁵ Vgl Erläut 2. Nov 2023; <https://www.e-control.at/documents/1785851/0/Erl%C4u%20terungen%20zu%20SNE-V%2018%20-%202.+Novelle%202023.pdf/feb1b6ee-819c-b7de-8632-c45fe1b0b11e?t=1677588159512>.

⁵⁶ Berechnung nach § 6 SNE-V 2018 idF für den jeweiligen Zeitraum (idF SNE-V 2018 – Novelle 2021 BGBl II 2020/578 für 2021, idF SNE-V 2018 – Nov 2022 BGBl II 2021/558 für 2022, idF SNE-V 2018 – 11. 2023 BGBl II 2022/466 für 01–02/2023, § 6 lit b sublit aa SNE-V 2018 idF SNE-V 2018 – 2. Nov 2023 BGBl II 2023/52 für Entnehmer 03–12/2023, sowie § 6 lit b sublit bb SNE-V 2018 idF SNE-V 2018 – 2. 11. 2023 BGBl II 2023/52 für Einspeiser 03–12/2023).

2. Zuschüsse für Unternehmen und NPO

Durch BGBl I 2023/9 entfiel im ursprünglichen Langtitel „BG über einen Energiekostenzuschuss für energieintensive Unternehmen (Unternehmens-EnergiekostenzuschussG – UEZG)“ das Wort „energieintensive“, was darauf hinweist, dass die bezuschussten Unternehmen dies nun nicht mehr zwingend sein müssen.⁵⁷ Der bisherige Energiekostenzuschuss wurde als Energiekostenzuschuss 1 (EKZ 1) um das vierte Quartal 2022 verlängert und 2023 als Energiekostenzuschuss 2 (EKZ 2) neu aufgelegt. Zur Begründung wird im AA⁵⁸ auf einen möglichen Wettbewerbsnachteil von Unternehmen insb im Verhältnis zum Haupthandelspartner Deutschland hingewiesen, der sich aufgrund Unterstützungsleistungen für die deutsche Wirtschaft in der Energiekrise ergeben könnte. Konkrete Details zu förderbaren Unternehmen, Voraussetzungen, förderbaren Kosten, Verfahren und Berichtspflichten des Fördernehmers werden durch den BMAW im Einvernehmen mit BMF und BMK festgelegt.⁵⁹ Die Budgetmittel für Energiekostenzuschüsse wurden signifikant von 1,3 Mrd Euro auf max 7 Mrd Euro erhöht.⁶⁰ Auch wurde das UEZG neben dem betriebseigenen Verbrauch von Treibstoffen, Strom und Erdgas auf Wärme, Kälte, Dampf, Holzpellets, Hackschnittel und Heizöl ausgedehnt. Aufgrund des EU-rechtlichen Beihilfeverbots⁶¹ treten die Änderungen erst mit Genehmigung oder Nichtuntersagung durch die EK gem Art 108 Abs 3 AEUV in Kraft.⁶²

Zusätzlich entlastet ein **Stromkosten-Ausgleichsgesetz 2022**⁶³ Unternehmen in bestimmten Sektoren,⁶⁴ die 2022 „von erheblich gestiegenen Strompreisen infolge der Einbeziehung der Kosten von Treibhausgasemissionen aus dem europäischen Emissionshandel (indirekte CO₂-Kosten) besonders betroffen und einem tatsächlichen Risiko einer Verlagerung von CO₂-Emissionen ausgesetzt sind“.⁶⁵ Schließlich wurde noch ein **Energiekostenzuschuss für Non-Profit-Organisationen** eingeführt, dessen nähere Ausgestaltung durch V zu erfolgen hat.⁶⁶

3. Stromkosten(ergänzungs)zuschuss

Wie bereits besprochen⁶⁷ wurde ein Stromkostenzuschuss für Haushalte („Strompreisbremse“) für ein Grundkontingent von 2.900 kWh eingeführt.⁶⁸

a) Ausdehnung des Begünstigtenkreises

Durch BGBl I 2023/15 wurde das SKZG dahingehend repariert, dass in der StF der Begriff des Haushalts zu eng gefasst war.⁶⁹ Entsprechend der Begründung des Abänderungsantrags⁷⁰ können natürliche Personen ihren Haushaltsstrom auch aus Verträgen mitbeziehen, denen ein land- und forstwirtschaftliches oder gewerbliches Lastprofil zugewiesen ist.⁷¹ Da diese bisher von der Förderung ausgeschlossen waren, wurde der Stromkostenzuschuss auf diese Personen ausgedehnt.⁷² Die in der StF vorgesehene Zeitdauer von 19 Monaten (Dezember 2022 bis Juni 2024; dieser Zeitraum gilt nun für den in der StF, nunmehr in § 4 Abs 1 geregelten Personenkreis) wurde auch für die erst durch § 4 Abs 2 Begünstigten, beginnend allerdings erst mit Juni 2023, vorgesehen. Zur näheren Abwicklung für Fälle des § 4 Abs 2 SKZG, sowie eines allfälligen Stromkostenergänzungszuschusses dieser, wurde entspr § 6b Abs 2 leg cit die SKZVV erlassen.⁷³

b) Stromkostenergänzungszuschuss für größere Haushalte

Schon in der Stammfassung war ein „Zusatzkontingent für größere Haushalte“ mit mehr als drei Personen vorgesehen, doch nicht näher ausgeführt.⁷⁴ Mit BGBl I 2023/15 wurde statt eines konkreten Zusatzkontingents in kWh ein Stromkostenergän-

zungszuschuss eingeführt, der ab der vierten Person im Haushalt einen Fixbetrag unabhängig vom tatsächlichen Stromverbrauch gewährt.⁷⁵ Dabei wird der oben genannte jeweils geltende Zeitraum von 19 Monaten in drei Zeiträume aufgeteilt; zum jeweiligen Stichtag muss die aufrechte Meldung von mehr als drei Personen als Hauptwohnsitz im ZMR bestehen (Tab 2). Sofern die Voraussetzungen in allen drei Teilzeiträumen erfüllt sind, ergibt sich somit ab der vierten Person ein Stromkostenergänzungszuschuss iHv insgesamt € 166,25 pro Person.

	1. Zeitraum (7 M)	2. Zeitraum (6 M)	3. Zeitraum (6 M)
Begünstigte gem § 4 Abs 1	01. 12. 2022 – 30. 06. 2023 (Stichtag 01. 02. 2023)	01. 07. 2023 – 31. 12. 2023 (Stichtag 01. 07. 2023)	01. 01. 2024 – 30. 06. 2024 (Stichtag 01. 01. 2024)
Begünstigte gem § 4 Abs 2	01. 06. 2023 – 31. 12. 2023 (Stichtag 01. 06. 2023)	01. 01. 2024 – 30. 06. 2024 (Stichtag 01. 01. 2024)	01. 07. 2024 – 31. 12. 2024 (Stichtag 01. 07. 2024)
Höhe pro Person	€ 61,25	€ 52,50	€ 52,50

Tab 2: Stromkostenergänzungszuschuss⁷⁶

4. Zuschüsse für Wohn- und Heizkosten

Durch das Wohn- und Heizkostenzuschussgesetz⁷⁷ gewährt der Bund den Ländern einen einmaligen Zweckzuschuss für Beihilfen an natürliche Personen zur Bestreitung gestiegener

⁵⁷ BG über einen Energiekostenzuschuss für Unternehmen (Unternehmens-EnergiekostenzuschussG – UEZG) BGBl I 2022/117 idF BGBl I 2023/92.

⁵⁸ Begr AA 311 27. GP.

⁵⁹ §§ 5, 9, 13 UEZG.

⁶⁰ § 1 Abs 4 UEZG.

⁶¹ Art 108 Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union ABl C 2012/326.

⁶² § 15 Art 1b UEZG; die StF wurde gem § 15 Art 1 UEZG ebenso notifiziert und ist gem BGBl I 2022/181 mit 19. 11. 2022 in Kraft getreten.

⁶³ BG über die befristete Gewährung von Förderungen zum Ausgleich des Anstiegs der Strompreise infolge der Einbeziehung der Kosten von Treibhausgasemissionen aus dem europäischen Emissionshandel (Stromkosten-AusgleichsG 2022 – SAG 2022) BGBl I 2023/58.

⁶⁴ Vgl Anh 1 SAG 2022.

⁶⁵ § 1 SAG 2022.

⁶⁶ BG über einen Energiekostenzuschuss für Non-Profit-Organisationen (EKZ-NPOG) BGBl I 2023/102.

⁶⁷ Vgl Cejka, RdU 2023/7.

⁶⁸ BG über die befristete Einführung eines Stromkostenzuschusses für Haushaltskundinnen und Haushaltskunden (StromkostenzuschussG – SKZG) BGBl I 2022/156 idF BGBl I 2023/15.

⁶⁹ Diese waren beschränkt auf Entnehmer mit Zählpunkten der Standardlastprofile H0 (Haushalt), HA (Haushalt mit Warmwasserspeicher) und HF (Haushalt mit Speicherheizung) gem E-Control, Sonstige Marktregeln Strom (V3.8) mit Verweis auf VDEW, Repräsentative VDEW-Lastprofile, 1999.

⁷⁰ Begr AA-310 27. GP.

⁷¹ Vgl E-Control, Sonstige Marktregeln Strom (V3.8): Demnach sind „für Anlagen der Netzbewerber mit nur einem Zählpunkt und gemischter Verbrauchscharakteristik [...] jene standardisierten VDEW-Lastprofile zuzuweisen, die den überwiegenden Verbrauchsanteil bilden.“ Richtwerte: Haushalt / Gewerbe < 8.000 kWh: Haushalt (H0); Haushalt / Gewerbe ≥ 8.000 kWh: Gewerbe (G0 – G6); Haushalt / Landwirtschaft < 8.000 kWh: Haushalt (H0); Haushalt / Landwirtschaft ≥ 8.000 kWh: Landwirtschaft (L0 – L2).

⁷² § 4 Abs 2 SKZG.

⁷³ V des Bundesministers für Arbeit und Wirtschaft und des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft über das Verfahren zur Abwicklung des Stromkostenzuschusses (Stromkostenzuschuss-Verfahrens-V – SKZVV) BGBl II 2023/82.

⁷⁴ Vgl Cejka, RdU 2023/7.

⁷⁵ Vgl § 6 SKZG.

⁷⁶ Vgl § 6 Abs 2 Z 2, 3 SKZG.

⁷⁷ BG über einen Zuschuss an die Länder für Wohn- und Heizkostenzuschüsse (Wohn- und HeizkostenzuschussG) BGBl I 2023/14 idF BGBl I 2023/32.

Wohn- und Heizkosten (Wohn- und Heizkostenzuschüsse).⁷⁸ Die Ausgestaltung der Vergabekriterien obliegt den Ländern, getroffene Maßnahmen sind dem BMF zu melden.⁷⁹ Die zugewiesenen Mittel wurden von den Ländern iW für Pauschalzahlungen an Haushalte bis zu länderspezifisch festgelegten maximalen Haushaltseinkommen genutzt.⁸⁰ Daneben wurden tw spezifische Unterstützungen für besonders vulnerable Gruppen geschaffen.⁸¹

Ebenso wurde das **Lebenshaltungs- und Wohnkosten-Ausgleichs-Gesetz** (LWA-G),⁸² welches ursprünglich mit dem Teuerungs-Entlastungspaket 2022 eingeführt wurde, im Jahr 2023 bereits viermal novelliert, um weitere Unterstützungen hinzuzufügen sowie die dafür bereitgestellten Mittel zu erhöhen. Im LWA-G festgelegte Leistungen sind:

- ▶ Teuerungsausgleich Wohnen, dies beinhaltet Unterstützungsleistungen zur Wohnungssicherung, zur Beendigung von Wohnungslosigkeit sowie zur Energiesicherung.
- ▶ Sonderzuwendungen für Sozialhilfe- und Mindestsicherungshaushalte iHv € 60,- pro Person und Monat von Juli bis Dezember 2023; sowie iHv € 60,- pro Kind und Monat von Juli 2023 bis Dezember 2024.
- ▶ Sachzuwendungen für Schülerinnen und Schüler
- ▶ Unterstützung der gemeinnützigen und kostenlosen Lebensmittelweitergabe
- ▶ Sonderzuwendungen für Alleinverdienende und Alleinerziehende mit geringem Einkommen und für Arbeitslose und Ausgleichszulagenbeziehende mit Kindern iHv € 60,- von Juli 2023 bis Dezember 2024.

5. Weitere länderspezifische Maßnahmen

In einigen Ländern wurden zusätzliche, iW mit dem Stromkostenzuschuss des Bundes vergleichbare, Maßnahmen eingeführt. Zunächst wurde in NÖ bereits vor diesem ein **Strompreisrabatt**⁸³ gewährt, der mit September 2023 auslief.

a) Vorarlberger Stromkostenzuschuss

Der Vbg Stromkostenzuschuss⁸⁴ ist eine Maßnahme, die der StF des Stromkostenzuschusses des Bundes nachgebildet wurde und in diesem Bereich eine zusätzliche Vergünstigung schafft. Er wird natürlichen Personen, deren Zählpunkt in Vorarlberg die Standardlastprofile H0, HA oder HF zugeordnet sind, von April 2023 bis Juni 2024 gewährt.⁸⁵ Dieser beträgt 3 Cent/kWh⁸⁶ und ist im Gegensatz zum Stromkostenzuschuss des Bundes nicht mit einem Maximalverbrauch gedeckelt.

b) Salzburger Stromkostenunterstützung

Im Gegensatz dazu entlastet die Sbg Stromkostenunterstützung⁸⁷ zunächst den Stromverbrauch von Warmwasserspeichern. Diese gilt für natürliche Personen mit Hauptwohnsitz und Zählpunkt für Entnahme in Salzburg, denen ein Standardlastprofil ULA (Warmwasserspeicher ohne Tagnachladung) oder ULB (Warmwasserspeicher mit Tagnachladung) zugeordnet ist.⁸⁸ Für die ersten 1.000 kWh/Jahr wird von Mai bis Dezember 2023 der Energiepreis mit 10 ct/kWh gedeckelt.⁸⁹

Zusätzlich wird eine „erweiterte Stromkostenunterstützung“ für natürliche Personen mit Hauptwohnsitz und Zählpunkt für Entnahme in Salzburg gewährt, die die Voraussetzungen für den Stromkostenergänzungszuschuss des Bundes,⁹⁰ insb das Vorliegen eines Mehrpersonenhaushalts, erfüllen.⁹¹ Wie der Stromkostenergänzungszuschuss des Bundes wird auch die erweiterte Stromkostenunterstützung in Form eines Fixbetrags gewährt.⁹²

D. Vergleich mit Deutschland

Während Deutschland neben einer „Strompreisbremse“⁹³ auch eine „Gaspreisbremse“⁹⁴ einführt, wurde dies in Österreich wie berichtet⁹⁵ abgelehnt, da der Anteil der Gasheizungen an der Gesamtzahl der Heizungen in den Bundesländern sehr divergiert (Wien 49%, Kärnten 3%, gesamt 23%)⁹⁶ und Preiserhöhungen nicht nur Erdgas betreffen würden. Der oben besprochene Wohn- und Heizkostenzuschuss wurde als gewisser Ersatz angesehen. Anzumerken ist jedoch, dass auch das dt EWPBG nicht ausschließlich auf Erdgas beschränkt ist und die Maßnahme dementsprechend richtig „Erdgas-Wärme-Preisbremse“ genannt wird.

Im Ländervergleich fällt die stärkere Einbeziehung von Energieeinsparungen in Deutschland auf: Denn während Österreich ein Grundkontingent bei Strom vergünstigt, beschränkt Deutschland die Stromkostenbremse auf 70–80% des bisherigen Verbrauchs und schafft damit mMn einen höheren Anreiz, Energie einzusparen. Die Erdgas-Wärme-Preisbremse ist vergleichsweise ausgestaltet; beide Maßnahmen beziehen auch Unternehmen ein.⁹⁷ Ab bestimmten Unternehmensgrößen bedingt die Nutzung der Preisbremsen ein Boni- sowie ein Dividendenverbot; EVU wird eine Erhöhung der Arbeitspreise bis Ende 2023 untersagt. Die Strompreisbremse wird über die Einhebung der durch die hohen Preise bedingten „Zufallsgewinne“ der EVU finanziert.⁹⁸

⁷⁸ § 1 Wohn- und HeizkostenzuschussG.

⁷⁹ § 3 Abs 2 Wohn- und HeizkostenzuschussG.

⁸⁰ ZB Wiener Energiebonus 2023 und Wiener Wohnbonus in §§ 22 ff G über die Unterstützung von Personen bei der Bestreitung der erhöhten Wohn- und Energiekosten (Wiener Wohn- und Energieunterstützungsg) LGBI-W 2022/18 idF LGBI-W 2023/19.

⁸¹ ZB die Wiener Wohnunterstützungspauschale ua für Bezieher von Mindestsicherung und die Wiener Wohnungssicherung Plus ua bei drohender Delogierung aufgrund v Mietrückständen in §§ 27 ff Wiener Wohn- und Energieunterstützungsg.

⁸² BG über einen Ausgleich inflationsbedingt hoher Lebenshaltungs- und Wohnkosten (Lebenshaltungs- und Wohnkosten-Ausgleichs-G – LWA-G) BGBl I 2022/93 idF BGBl I 2023/68.

⁸³ NÖ StrompreisrabattG (NÖ SPRG) LGBI-N 2022/54 idF LGBI-N 2022/68; vgl Cejka, RdU 2023/7.

⁸⁴ G über einen Stromkostenzuschuss (Landes-StromkostenzuschussG – L-SKZG) LGBI-V 2023/11.

⁸⁵ Vgl §§ 3 f L-SKZG.

⁸⁶ Vgl § 4 Abs 2 L-SKZG.

⁸⁷ G v 15. 3. 2023 über eine Stromkostenunterstützung im Land Salzburg (Sbg Stromkostenunterstützungsg – S.SKUG) LGBI-S 2023/28 idF LGBI-S 2023/49.

⁸⁸ § 3 Abs 1, 7 S.SKUG; vgl E-Control, Sonstige Marktregeln Strom (V3.8).

⁸⁹ § 3 Abs 2, 5 S.SKUG.

⁹⁰ Vgl § 6 SKZG.

⁹¹ § 3 Abs 3, 7 S.SKUG.

⁹² § 3 Abs 4 S.SKUG; die Höhe entspricht „jenem Betrag [...], der der begünstigten Person unter Anwendung des § 6 Abs 2 Z 2 lit a erster und zweiter Spiegelstrich und Z 3 lit a SKZG gewährt“ wird. Im Vergleich zum SKZG ist die Bezugsdauer daher eingeschränkt, sie entspricht dem Zeitraum von Dezember 2022 bis Dezember 2023 für Begünstigte gem § 4 Abs 1 SKZG und sohin dem Betrag von € 113,75 pro Person; sowie dem Zeitraum von Juni 2023 bis Dezember 2023 für Begünstigte gem § 4 Abs 2 SKZG und sohin dem Betrag von € 61,25 pro Person.

⁹³ G zur Einführung einer Strompreisbremse (StrompreisbremseG – StromPBG) Art 1 dt BGBl 2022 I 54 S 2512.

⁹⁴ G zur Einführung von Preisbremsen für leitungsgebundenes Erdgas und Wärme (Erdgas-Wärme-PreisbremsenG – EWPBG) Art 1 dt BGBl 2022 I 54 S 2560.

⁹⁵ Vgl Cejka, RdU 2023/7.

⁹⁶ www.energyagency.at/presse/aktuelle-grafiken.

⁹⁷ Vgl für Österreich das UEZG.

⁹⁸ In Umsetzung der VO (EU) 2022/1854; vgl auch G zur Einführung eines EU-Energiekrisenbeitrags nach der VO [...] (EU-EnergieKBG) Art 40 JahressteuerG 2022 (JstG 2022) dt BGBl 2022 I 51 S 2294; vgl für Ö das BG über den Energiekrisenbeitrag-Strom (EKBSG) Art 1 BGBl I 2022/220 u das BG über den Energiekrisenbeitrag-fossile Energieträger (EKBFG) Art 2 BGBl I 2022/220; Cejka, RdU 2023/7, 12 ff.

Plus

ÜBER DEN AUTOR

Mag. iur. Dipl.-Ing. Stephan Cejka, BSc, ist seit 2014 als Research Scientist bei der Siemens AG Österreich tätig, wo er interdisziplinär im Bereich Energiewende (Energieinformatik, Energierecht) forscht. E-Mail: stephan.cejka@siemens.com

DANKSAGUNG

Derzeit arbeitet Stephan Cejka am Projekt Energy Community System Integration (ECOSINT) mit, welches Energiegemeinschaften aus rechtlichen/regulatorischen, technischen und wirtschaftlichen Blickwinkeln analysiert (<https://ecosint.at/>). Für die Förderung durch die

Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft (FFG) unter der Projekt-Nr. 881165 wird gedankt.

VOM SELBEN AUTOR ERSCIENEN

- *Cejka*, Energiekosten steigen (weiter) – ein Update zu Energiepreisen und -abgaben, RdU 2023/7;
- *Cejka*, Energiekosten steigen, Energieabgaben sinken (temporär) – Auswirkungen auf Energiegemeinschaften? RdU 2022/98;
- *Cejka/Kitzmüller* in *Hartlieb/Kitzmüller/Laimgruber* (Hrsg), Gemeinde in der Energiewende, RFG-Schriftenreihe, 01–02/2022;
- *Cejka*, Öffentliche und private Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge heute – und morgen? RdU 2022/50.